

Innerstaatliche Korruption und äußere Sicherheit

Wenn vom Zusammenhang zwischen innerer und äußerer Sicherheit die Rede ist, was im Bundestagswahlkampf gelegentlich der Fall war, sind zumeist der internationale Terrorismus, der transnationale Drogenhandel und die organisierte Kriminalität gemeint. In den letzten Monaten haben uns verschiedene Ereignisse daran erinnert, dass eine in fremden Staaten grassierende Korruption auch Konsequenzen für die äußere Sicherheit haben kann. So ist der schnelle Zusammenbruch staatlicher Strukturen in Afghanistan *auch* Folge einer um sich greifenden,



systematischen Korruption, die das Entstehen belastbarer und von der Bevölkerung akzeptierter Institutionen von vornherein verhindert hat. Dem Zusammenbruch folgten eine überstürzte militärische Rettungsaktion sowie ein Sicherheitsvakuum, das von verschiedenartigen Akteuren – Staaten wie Pakistan und China, aber auch Terrororganisationen oder Drogenkartellen – gefüllt werden kann. Im Libanon stehen verschiedene konfessionelle Gruppierungen seit Jahrzehnten der Etablierung eines leistungsfähigen Staates im Wege; Gruppierungen, die bei allen religiösen und politischen Unterschieden eines eint: der Wille, ihre Protegés bei der Verteilung staatlicher und privater Gelder zu begünstigen (und Teile des Geldes im sicheren Ausland zu verstecken). Dem Zedernstaat, der seit langem ein latenter Unruheherd im Mittleren Osten ist, droht nunmehr ein Zusammenbruch der letzten funktionierenden Systeme. Unmittelbare Folgen dürften, wie so oft, innere Spannungen zwischen den Volksgruppen, Übergriffe auf Israel und eine Flüchtlingskrise sein, die die alles andere als gefestigten Nachbarstaaten zusätzlich belastet.

Die Beispiele für den Zusammenhang zwischen solchen Formen von *grand corruption*, Staatsversagen und Folgen, die nicht vor Grenzen halt machen, ließen sich fortsetzen. Jede Liste wäre aber unvollständig ohne Verweis auf Russland, da diesem Staat aufgrund seiner Größe und militärischen Macht eine Sonderstellung zukommt. Den Zusammenhang zwischen der systematischen Korruption im politischen System dieses Landes und seinem (scheinbar) erraticen, jedenfalls aber aggressiven außenpolitischen Agieren hat *Alexej Nawalnyj* kürzlich in einem zugespitzten, aber den Kern treffenden [Gastbeitrag für die F.A.Z.](#) (Paywall) herausgearbeitet.

Nawalnyj hat dabei auch einen Weg gewiesen, wie den seit Jahren stockenden Bemühungen im Kampf gegen internationale politische Korruption wieder eine größere Bedeutung und mehr Aussicht auf Erfolg beigemessen werden könnte. Anstatt weiter auf die Angleichung des *law on paper* im Wege internationaler Übereinkommen zu setzen und sich dabei in immer neuen Runden von Evaluierungen zu verlieren,¹ bedarf es eines robusteren Regimes zur Rechtsdurchsetzung. Ganz wesentlich ist dabei, die „Nehmer-Seite“ der Korruption, also die korrupten Amts- und Mandatsträger ausländischer Staaten, in den Blick zu nehmen. Dies käme indes einem Paradigmenwechsel gleich. Denn bislang konzentrieren sich die Bemühungen, etwa der OECD Working Group on Bribery, auf die Geber-Seite,

¹ Zum Review-Mechanism der UNCAC siehe *Rose/Kubiciel/Landwehr*, in: dies. (Hrsg.), *The United Nations Convention Against Corruption*, Oxford University Press, 2019, S. 12-13; *Landwehr*, ebd., S. 643 ff.

d.h. auf Verantwortliche in (westlichen) Unternehmen, die Mandats- oder Amtsträger ausländischer Staaten aktiv bestechen. Getragen wird dieser Ansatz nicht nur von völkerrechtspolitischen Bedenken (namentlich: dem Nichteinmischungsprinzip), sondern auch von pragmatischen Erwägungen: Es falle einer deutschen Staatsanwaltschaft nun einmal leichter, gegen einen deutschen Geschäftsführer zu ermitteln, als gegen einen Politiker eines fremden Staates, heißt es oft.

Beide Erwägungen sind nicht falsch, rechtfertigen aber nicht die Einseitigkeit der bisherigen Rechtsdurchsetzungspolitik. Der Ausweitung der Jurisdiktionsregeln bis hin zum Weltrechtsprinzip für Formen der *grand corruption* stehen – eingedenk der oben beschriebenen Folgen politischer Korruption – keine zwingenden Gründe entgegen. Und ganz pragmatisch sollten sich westliche Staaten bewusst sein, dass gerade korrupte Eliten fremder Staaten die Annehmlichkeiten unserer politisch, ökonomisch und gesellschaftlich gefestigten Systeme zu schätzen wissen. Drohte korrupten Politikern und Beamten, bspw. in der Europäischen Union und anderen Staaten, Strafverfolgung, könnten sie nicht mehr darauf zählen, beim Shopping-Urlaub, Skifahren in den Alpen, dem Kauf einer Immobilie in Berlin oder dem Besuch in der Universitätsstadt ihrer Kinder willkommen zu sein. Politische Korruption wäre für sie fortan nicht mehr das gute und gefahrlose Geschäft, das es heute wegen der faktischen Straflosigkeit im Heimatland und Ausland ist. Die internationale Staatengemeinschaft sollte den Kampf gegen systematische politische Korruption und Geldwäsche mithin forcieren. Dafür sprechen nicht nur „harte“ Sicherheitsinteressen; neue Initiativen wären auch ein deutliches Zeichen dafür, dass die Zeit eines kriminal- und sicherheitspolitische Transnationalismus nicht vorüber sind.²

Der Verf. lehrt Strafrecht an der Universität Augsburg und hat in den letzten zehn Jahren verschiedene internationale Organisationen im Bereich Anti-Korruptionspolitik beraten; er gibt hier seine persönliche Auffassung wieder.



Prof. Dr. Dr. h.c. Michael Kubiciel, Universität Augsburg,
Mitglied des wiss. Beirats,

² Vgl. dazu *Kubiciel*, *Transnationales Strafrecht und internationale Staatenpolitik*, *Rechtsgeschichte* 26 (2018), 372 ff., abrufbar unter: data.rg.mpg.de/rechtsgeschichte/rg26_372kubiciel.pdf.